

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	26/2024
Datum der Bereitstellung	15.03.2024

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27.11.2001 in der Fassung der Änderung vom 14.02.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 14.02.2024 die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2010, beschlossen.

I. § 5 wird wie folgt geändert:

„Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bocholt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag einer Person für einen Hund gewährt,
 - a) der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkmale BL für blinde und H für hilflose Personen) bzw. eines sonstigen amtlichen Nachweises für taube Personen abhängig gemacht,
 - b) dessen regelmäßiger Einsatz als Schulhund unter Beachtung der entsprechenden Handreichung des MSB NRW jährlich zum 01.08. von der Schulleitung bestätigt wird,
 - c) welcher nachweislich nach den Vorgaben des § 12 e ff. BGG als Assistenzhund ausgebildet ist für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung,
 - d) der nachweislich als Therapiehund oder pädagogischer Begleithund von einer geeigneten Stelle zertifiziert ist und regelmäßig in einem therapeutischen bzw. pädagogischen Kontext durch eine entsprechende Fachkraft eingesetzt wird. Der regelmäßige Einsatz ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen,
 - e) der nachweislich eine geeignete Vorbereitung bzw. Ausbildung als Besuchshund erfahren hat und dessen Einsatz konzeptionell an eine Hilfsorganisation oder eine vergleichbare Struktur angebunden ist. Der regelmäßige Einsatz ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.

- f) der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
 - g) der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.“
- II. Alle anderen Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2010 bleiben unberührt.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt soll öffentlich bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 15.03.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister